

Satzung Betroffenenbeirat im Bistum Trier

(Aktualisierte Fassung vom 1. Oktober 2020, vgl. Kirchliches Amtsblatt vom 1. Oktober 2020, 164. Jahrgang, Ausgabe 110)

Das Bistum Trier richtet einen Betroffenenbeirat ein. Betroffene, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder Schutzbefohlene im Bereich der Katholischen Kirche sexualisierte Gewalt erlitten haben, sind eingeladen, sich im Betroffenenbeirat des Bistums Trier zu engagieren und damit die fachliche Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Bistum Trier zu unterstützen.

1. Aufgaben des Beirats

Aufgabe des Betroffenenbeirates ist es, einen Beitrag zu leisten zur Weiterentwicklung des Umgangs mit Fragen der sexualisierten Gewalt im Bistum Trier sowohl hinsichtlich der diözesanen Aufarbeitung¹, der Maßnahmen der Prävention als auch im Bereich der Intervention.

Der Betroffenenbeirat als Expertengremium begleitet die Arbeit des Bistums Trier im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen. Die Themen, mit denen sich der Betroffenenbeirat beschäftigt, ergeben sich sowohl aus den Anliegen der Betroffenen als auch aus den Fragestellungen des Bistums. Der Beirat ist Impulsgeber. Er wird gehört im Vorfeld geplanter Maßnahmen und gibt dazu Hinweise und Vorschläge. Er setzt sich kritisch mit den bereits vorliegenden Konzepten zum Umgang mit Fragen der sexualisierten Gewalt auseinander. Er steht im Austausch mit dem bischöflichen Beraterstab.

2. Arbeitsweise

2.1 Die Mitarbeit im Betroffenenbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten nach Maßgabe der Erstattung von Dienstreisekosten im Bistum Trier. Die Aufwandsentschädigung orientiert sich an der Praxis des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM).²

2.2 Der Betroffenenrat erhält auf Wunsch administrative Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch das Bischöfliche Generalvikariat.

2.3 Der Beirat tagt mehrmals, mindestens aber zweimal, im Jahr in Trier. Aus aktuellem Anlass kann der Beirat zur Abgabe einer Empfehlung auch über die regulären Sitzungen hinaus zur Beratung einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

2.4 Die Mitglieder können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

¹ vgl. Ziffer 5 Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 22. Juni 2020 (KA 2020 Nr. 136)

² vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/betroffenenrat/der-betroffenenrat/verwaltungsvorschrift-ab-01012020>

3. Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Bei der Besetzung des Betroffenenbeirats sollen unterschiedliche Kontexte berücksichtigt werden, in denen sexualisierte Gewalt verübt wurde. Dazu gehören institutionelle, geografische und zeitliche Faktoren. Mitglieder des Beirates sind Personen, die in ihrer Kindheit, als Jugendliche oder Schutzbefohlene von sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche betroffen waren. Dies umfasst sowohl Personen, bei denen die sexualisierte Gewalt im Bistum Trier verübt wurde, wie auch im Bistum Trier wohnende Betroffene sexualisierter Gewalt durch Vertreterinnen oder Vertreter der katholischen Kirche.

4. Auswahlverfahren

4.1 Für die Besetzung des Beirates wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Dieses orientiert sich ebenfalls an den Standards des Beirats beim UBSKM (s.o.). Die Auswahl erfolgt durch ein Gremium, das sich zusammensetzt aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bischofs und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Wissenschaft und der Fachpraxis. Das Gremium wird für die Dauer der Amtszeit des Beirats eingerichtet. In seiner ersten Sitzung beschließt das Auswahlgremium die Auswahlkriterien für die Mitglieder des Betroffenenrats.

4.2 Der Bischof schreibt die Mitgliedschaft im Betroffenenbeirat öffentlich über die Internetseite des Bistums Trier aus und informiert gleichzeitig über dessen Aufgaben sowie über das Auswahlverfahren. Es erfolgt eine Verbreitung über lokale und regionale Medien und kirchliche Portale sowie bundesweite Opferhilfestrukturen. Die im Bistum Trier vertretenen Ordensgemeinschaften werden ebenfalls gebeten, den Aufruf zu verbreiten.

4.3 In einem Interessenbekundungsverfahren kann jede und jeder Interessierte sich für die Arbeit im Beirat bewerben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, mit ihrer Interessenbekundung ihre Motivation für die Mitarbeit im Betroffenenbeirat darzulegen (vgl. die „Erklärung der Bereitschaft zur Mitarbeit im Betroffenenbeirat im Bistum Trier“).

Das Büro des Generalvikars nimmt die Interessenbekundungen entgegen und übergibt sie an das Auswahlgremium.

4.4 Entsprechend der Kriterien zur Zusammensetzung des Beirats in Ziffer 3 sichtet das Auswahlgremium die eingegangenen Interessenbekundungen und lädt darauf basierend Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein.

4.5 Das Auswahlgremium schlägt im Anschluss an die Gespräche dem Bischof Personen als Mitglieder des Betroffenenbeirats vor. Der Bischof beruft diese für eine Amtszeit von drei Jahren.

5. Konstituierung und Dauer der Amtszeit

5.1 Die Berufung soll spätestens vier Monate nach Beginn der Ausschreibung erfolgt sein.

5.2 Innerhalb von zehn Wochen nach Berufung der Mitglieder kommt der Betroffenenbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen.

5.3 Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder während einer Arbeitsperiode erfolgt grundsätzlich keine Nachbesetzung.

5.4 Die Amtszeit des Betroffenenbeirats endet drei Jahre nach der Berufung. Nach zwei Jahren erfolgt eine Evaluation der Arbeit des Betroffenenbeirats .

6. Außerplanmäßige Abberufung von Mitgliedern des Betroffenenrats

6.1 Der Bischof kann ein Mitglied des Betroffenenrats abberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Betroffenenrats dies beantragt. Der Bischof leitet den Antrag sowie seine Entscheidung den Mitgliedern des Auswahlgremiums zu.

6.2 Das Auswahlgremium schlägt auf Grundlage des Auswahlverfahrens nach Ziffer 4.3 eine Nachbesetzung vor.

Trier, 25. Juni 2020

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier